



Landesschulkommissionsbeschluss

betreffend

Besuch und Finanzierung von Schulen mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte

vom 11. Februar 2009
(revidiert am 29. Juni 2016)

1. Ausgangslage

Dem Thema Begabtenförderung wird in der schulischen Entwicklung immer mehr Bedeutung beigemessen. Von besonderer Begabung wird gesprochen, wenn Schüler in einem oder mehreren Bereichen den Gleichaltrigen deutlich voraus sind. Besondere Begabungen können mehrheitlich in drei Bereiche gegliedert werden:

1. Sport
2. Kunst (gestalterisch-musisch)
3. intellektuelle Hochbegabung (klassische schulische Fächer).

Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat mit Beschluss der Landesschulkommission vom 11. Februar 2009 den Besuch und die Finanzierung von Schulen mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte geregelt. Nach der Umsetzung des Beschlusses vom 11. Februar 2009 wurden anfangs 2014 die gemachten Erfahrungen ausgetauscht. Insbesondere wurde auch die restriktive Haltung in Punkt 5.1 mit Vertretern der Eltern, der Sportschulen, der Oberstufe, der Schulbehörden und des Erziehungsdepartements besprochen.

Die spezifische Förderung im dritten Bereich (intellektuelle Hochbegabung) wird hingegen für die Volksschule im Förderkonzept AI geregelt. Das Gymnasium St. Antonius hat im Jahr 2006 zudem ein eignes Konzept für die Begabtenförderung erstellt.

2. Zweck

Das vorliegende Konzept hat zum Ziel, Möglichkeiten einer einheitlichen Regelung für den durch die Schulgemeinden mitfinanzierten Zugang zu Schulen mit spezifisch strukturiertem Angebot für Hochbegabte **in den Bereichen Sport und Kunst** darzulegen.

Im Sinne einer Chancengleichheit soll eine generelle und verbindliche Regelung betreffend Auswahlkriterien, Zugangsregelungen, Leistungsnachweis sowie Finanzierung angestrebt werden. Die Regelung beschränkt sich auf die obligatorische Schulzeit.

3. Zielgruppe

Alle Jugendliche im Kanton Appenzell Innerrhoden haben bei Erfüllung der vorgegebenen Kriterien, unabhängig von Herkunft oder Wohnort im Kanton, dieselben Chancen und Möglichkeiten, Schulen mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte zu besuchen.

Der Besuch einer Schule für Hochbegabte ist Schülern der Oberstufe vorbehalten. Die spezifische Förderung von Hochbegabten im Primarschulalter soll an der öffentlichen Schule vor Ort geschehen. Der Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz (GS 411.012) regelt in Art. 26b bis 26l die Förderung sportlich und musisch besonders begabter Schüler.

4. Gesetzliche Grundlagen

Basierend auf dem Schulgesetz vom 25. April 2004, Art. 5 Abs. 2, können Schulgemeinden Teile ihrer Aufgaben an andere Schulträger übertragen, soweit die örtlichen Gegebenheiten oder schulische Gründe dies nahelegen.

5. Rahmenbedingungen und Kriterien

Die Landesschulkommission will dem Grundsatz der Chancengleichheit zum durch die Schulgemeinden mitfinanzierten Besuch einer Schule für Hochbegabte gerecht werden. Zu diesem Zweck definiert sie verbindliche Rahmenbedingungen und Kriterien.

5.1 Aufnahmekriterien

Bereich Sport

Die Schulgemeinde gestattet den Besuch der durch das Volksschulamt empfohlenen Schule für Hochbegabte im Bereich Sport, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a. Der Schüler erfüllt die Aufnahme- und Promotionsbedingungen für den Schultyp;
- b. Der Schüler kann seine Hochbegabung in der öffentlichen Schule vor Ort nicht entfalten;
- c. Der Schüler ist im Oberstufenalter (Sekundarstufe I);
- d. Der Schüler ist im Besitz einer der Sportart und dem Alter entsprechenden höchst möglichen Swiss Olympic Talents Card;
- e. Die Schule besitzt ein Label von Swiss Olympic Association (für Schulen in der Schweiz), wobei die Sportschule Appenzellerland einer Swiss Olympic Labelschule gleichgestellt wird.

Das Erziehungsdepartement prüft die Gesuche und gibt dem entsprechenden Schulrat eine Empfehlung ab.

Bereich Kunst

Die Schulgemeinde gestattet den Besuch der durch das Volksschulamt empfohlenen Schule für Hochbegabte im Bereich Kunst, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a. Der Schüler ist im Oberstufenalter (Sekundarstufe I);
- b. Der Schüler kann seine Hochbegabung in der öffentlichen Schule vor Ort nicht entfalten;
- c. Der Schüler erfüllt die Aufnahme- und Promotionsbedingungen für den Schultyp;
- d. Die Schule ist vom Erziehungsdepartement anerkannt.

5.2 Berufswahl

Der Besuch einer Schule für Hochbegabte soll einerseits die Hochbegabung optimal fördern, andererseits die schulische Förderung und den berufliche Werdegang nicht vernachlässigen.

Der Kanton legt grossen Wert darauf, dass Schüler nach abgeschlossener obligatorischer Schulzeit eine Anschlusslösung vorweisen können. Schüler, die ein ausserkantonales Angebot für Hochbegabte besuchen, haben deshalb folgende Nachweise zu erbringen:

1. Erfolgte Kontaktaufnahme mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung Appenzell Innerrhoden bis spätestens Ende des ersten Semesters der zweiten Sekundarstufe.
2. Nachweise über die Bemühungen im Berufswahlprozess (Dokumentation des Berufswahlprozesses mit u.a. Berichten zu absolvierten Schnupperlehren, Bewerbungen und allgemeine Berufswahlunterlagen).

5.3 Leistungsnachweis

Trotz individueller und optimaler Förderung der Hochbegabung darf der berufliche Anschluss nach der obligatorischen Schulzeit nicht vernachlässigt werden. Positive schulische Leistungen sind nebst einem guten Arbeits- und Sozialverhalten wichtige Kriterien.

Damit eine Schule mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte mitfinanziert wird, sind genügende Leistungsnachweise sowohl im Bereich Hochbegabung als auch schulische Leistungen zu erbringen.

Die Inhaber der elterlichen Sorge haben deshalb dem zuständigen Schulrat die jeweiligen Leistungsnachweise des Jugendlichen semesterweise vorzulegen.

Erbringt der Schüler ungenügende Leistungen in einem der beiden Bereiche, so kann der zuständige Schulrat seine Zahlungen an die entsprechende Schule einstellen, bis genügende Leistungen erbracht werden.

6. Gesuchstellungen

Vor der definitiven Anmeldung für den Besuch einer Schule für Hochbegabte ist bis spätestens Ende Februar für das im Sommer beginnende neue Schuljahr ein schriftliches Gesuch an den örtlichen Schulrat zu stellen (mit Kopie an das Volksschulamt). Im Gesuch sind die Angaben über Motivation, Schulwahl und Notwendigkeit des Besuches einer Schule für Hochbegabte aufzuführen. Es muss nachweislich keine adäquate Förderung vor Ort möglich sein. Dem Gesuch müssen ein Empfehlungsschreiben der abgebenden Lehrperson und des Trainers oder der begabungsspezifischen Förderperson beigelegt werden. Zudem ist der Nachweis der Erfüllung der Kriterien nach Ziff. 5.1 zu dokumentieren.

Der zuständige Schulrat entscheidet über den Besuch der beantragten Schule.

Der Besuch einer Schule im Ausland wird nur dann bewilligt, wenn kein entsprechendes Angebot in der Schweiz zur Verfügung steht.

7. Finanzierung

Die Schulgeldbeiträge der verschiedenen Anbieter sind sehr unterschiedlich. Zudem entstehen fallweise zusätzliche Kosten für die begabungsspezifische Förderung.

Schulgeld	Die schulführende Schulgemeinde übernimmt das Schulgeld bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 18'000.--. Den Landschulgemeinden des inneren Landesteils werden die Nettokosten (nach Abzug des kantonalen Subventionsbeitrags) in Rechnung gestellt.
Zusätzliche Kosten	Die nicht gedeckten Schulkosten sowie die Kosten für die begabungsspezifische Förderung und alle weiteren Kosten (Spesen, Materialien, Schulweg- und Transportkosten, Verpflegung und Unterkunft etc.) müssen von den Eltern übernommen werden.

8. Inkrafttreten

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss vom 17. Dezember 2014 und tritt nach Annahme durch die Landesschulkommission in Kraft.

Appenzell, 29. Juni 2016

**Landesschulkommission
des Kantons Appenzell I.Rh.**
Der Präsident:

Roland Inauen, reg. Landammann